

VEREIN ERBSENPICKER

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Erbsenpicker“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Steinmaur.

Art. 2 Zweck

Der Verein Erbsenpicker fördert die Wertschätzung einer gemeinsamen, widerstandsfähigen, lokalen und ökologischen Lebensmittelproduktion. Zu diesem Zweck setzt er sich für Anbau- und Absatzformen ein, die den Verbraucher am Produktionsprozess teilhaben lassen und faire Erzeugerpreise zusichern.

Der Verein ist den Grundsätzen einer biologischen und sozial gerechten Wirtschaftsweise verpflichtet.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

Aktivmitglieder können alle ProduzentInnen und KonsumentInnen werden, die die Erreichung des Vereinszweckes unterstützen. Aktivmitglieder können nur natürliche Personen sein. Der Vorstand begrenzt die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss dem zur Verfügung stehenden Boden und Produktionsmitteln.

Gönner mit lediglich beratender Stimme kann jede und jeder werden, der den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen möchte, auch juristische Personen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag jederzeit.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 5 Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs gegen den Vorstandsentscheid einlegen. Der definitive Entscheid über einen Ausschluss liegt bei der Mitgliederversammlung.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A.) die Mitgliederversammlung
- B.) der Vorstand, auch Betriebsgruppe genannt
- C.) die Revisoren

A.) Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand schriftlich oder per Email spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Beilegung der Traktandenliste einberufen.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie vom Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen werden konnten.

Art. 12 Stimmrecht

Alle Aktivmitglieder haben eine Stimme. Gönner haben lediglich eine beratende Stimme.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorstandsvorsitzende den Stichentscheid.

Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden, ausser alle stimmberechtigten Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung anwesend.

Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- Beschlussfassung über Rekurse
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

B.) Der Vorstand / Die Betriebsgruppe

Art. 15 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand konstituiert sich selber und bezeichnet insbesondere den Vorstandsvorsitzenden.

Art. 16 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 17 Einberufung

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen so oft es die Geschäfte erfordern. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Er fasst seine Beschlüsse vornehmlich im Konsens, sonst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorstandsvorsitzenden der Stichentscheid zu.

Sofern nicht eine mündliche Beratung verlangt wird, können dringende Beschlüsse ebenfalls per Telefon, Telefax oder E-Mail getroffen werden.

Art. 19 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

- Fragen der Vereinsführung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über das Jahresbudget und die Mitgliederbeiträge

- Anstellung und Entlöhen von MitarbeiterInnen
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- Einberufung der der Mitgliederversammlung

Art. 20 Vertretung gegenüber Dritten

Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv.

C.) Revisoren

Art. 21 Rechnungsrevision

Zwei Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Rechnung der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Auflösung, Zweckänderung, Fusion

Die Auflösung des Vereins, eine substantielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 27 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 28 Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 28. September 2016 genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.

Sünikon, 28.09.2016

Krisztina Pavel

Julia Steinwendner

Liliane Roth

Christan Dünki